

Schola Europaea
Büro des Generalsekretärs
der Europäischen Schulen
Referat Pädagogische Entwicklung

Az.: **2020-09-D-10-de-3**

Orig.: EN

Strategie zu Fernunterricht und -lernen für die Europäischen Schulen

Genehmigt durch den Obersten Rat auf Sitzung vom 1. bis 3. Dezember 2020 - Online¹

Mit sofortiger Wirkung

¹ Beschlüsse des Obersten Rates: 2020-12-D-5-de-2.

Inhalt

l.		Ziel und Grundsätze	3
II.		Allgemeine Vorkehrungen	5
	A.	Stundenpläne und Live-Onlinestunden	
	1.	Allgemeine Grundsätze für Szenarien 2 und 3	5
	2.	Spezifische Grundsätze für Szenario 2	5
	3.		
I	В.	Gefährdete oder in Quarantäne befindliche Schüler/innen	6
	1.	Kindergarten- und Primarbereich	6
	2.		
	C.	Gefährdete oder in Quarantäne befindliche Lehrkräfte	
	D.	Digitale Instrumente und Dienste	7
	E.	Schutz personenbezogener Daten	8
III.		Rollen und Verantwortlichkeiten	
	A.	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen	9
	В.	Inspektor/inn/en	9
	C.	Schulleitung	
	D.	Lehrpersonal	
	1.	0	
	2.	Spezifische Pflichten im Kindergarten- und Primarbereich	11
	3.	Spezifische Pflichten im Sekundarbereich	12
	E.	Koordinator/inn/en und Fachreferent/inn/en	12
	F.	Klassenassistent/inn/en im Kindergarten- und Primarbereich	12
	G.	Assistent/inn/en für die pädagogische Unterstützung	12
	Н.	Koordinator/inn/en für die pädagogische Unterstützung	13
	l.	Erziehungsberater/innen	
_	J.	Bereichskoordinator/inn/en im Sekundarbereich	14
	K.	IT-Koordinator/inn/en	14
	L.	Bibliothekar/e/innen	14
	M.	Laborassistent/inn/en	15
IV.		Leistungsbeurteilung	16
	A.	Allgemeine Grundsätze	16
	В.	Kindergarten- und Primarbereich	16
	C.	Sekundarbereich: Formative Beurteilung und Hausaufgaben	17
	D.	Trimester-, Semester- und alphabetische Endnote in den Jahren S1-S3	18
E	E.	B-Noten in den Jahren S4-S5-S6	18
	1.	Option 1: die Leistungsbeurteilung kann vor Ort erfolgen	19
	2.	Option 2: die Leistungsbeurteilung muss auf Abstand erfolgen	19
	F.	Kurze und lange schriftliche Prüfungen in Jahr S7	23
٧.		Glossar der wichtigsten Begriffe	23
VI.		Beschluss des Obersten Rates (3. Dezember 2020)	
VII.		Anhang – Anpassungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen	25
	A.	Artikel 26a	25
	В.	Article 22	25
	C.	Article 30	26
	n	Article 50 5 and 50 6	27

I. Ziel und Grundsätze

Das Ziel der Europäischen Schulen besteht gemäß der "Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen" darin, Kindern im öffentlichen Interesse einen hochwertigen Unterricht und eine hochstehende Schulbildung anzubieten. Die Entwicklung und weitere Verbesserung von Fernunterricht und -lernen standen in den jüngsten Monaten im Mittelpunkt der Aktivitäten der Europäischen Schulen² und werden auch in den kommenden Jahren ein strategischer Bereich sein, ungeachtet der Frage, unter welchem Szenario die Schulen funktionieren werden müssen.

In Ausnahmefällen und auf Beschluss des Direktors bzw. der Direktorin kann Fernunterricht organisiert werden, um die Kinder im öffentlichen Interesse zu unterrichten, wie besagt durch Artikel 26a der Allgemeinen Schulordnung (siehe Anhang).

Die Europäischen Schulen sehen drei potenzielle Szenarien vor³:

- Szenario 1: Unterricht *in situ* an allen Schulen als Regel, aber mit Einschränkungen für gefährdetes und in Quarantäne befindliches Personal (darunter auch Inspektor/inn/en) und ebensolche Schüler/innen.
- Szenario 2: Vorübergehende Fortsetzung der Lockdown-Maßnahmen, wodurch nur Teile der Schulpopulation am Unterricht in situ teilnehmen können, was zu Hybridformen von Unterricht und Lernen führt.
- Szenario 3: Vorübergehende Aussetzung des Unterrichts in situ für die ganze Schule, ganze Bereiche, ganze Klassen oder Kurse (z. B. Quarantäne), was zu Fernunterricht und -lernen führt.

Die vorliegende Strategie unterstützt die **Pläne zur Lernkontinuität**, die durch die Schulen entwickelt wurden, und enthält **verpflichtende Anforderungen**, die für Hybrid- und Fernunterricht gelten. Ziele dieser Strategie:

- Gewährleistung von fairer und gleicher Behandlung, Wohlbefinden, Gesundheit/ Sicherheit und akademischem Fortschritt für alle Schüler/innen⁴.
- Festlegung der Anforderungen für Verwaltung, Lehrpersonal und Inspektor/inn/en in Bezug auf Praktiken und Instrumente.
- Bereitstellung angemessener Datenschutzregeln.

N. B.: Obwohl sich diese Strategie auch an die anerkannten Europäischen Schulen richtet, treffen einige Überlegungen eher auf die digitale Umgebung der Europäischen Schulen zu.

2020-09-D-10-de-3 3

_

² Z. B. Zukunftsbild der digitalen Bildung für das System der Europäischen Schulen (DEVES) (Az.: 2018-12-D-7-de-4).

³ Analyse und Vorschläge der Task-Force "Vorbereitung des Schuljahres 2020/21" (Az.: 2020-07-D-9-de-2). Siehe auch die Definition der wichtigsten Begriffe unten.

⁴ Prinzipiell muss jede/r Schüler/in alle Teile der Lehrpläne erhalten, gleichgültig ob Präsenz- oder Fernunterricht gilt.

Die Anforderungsniveaus werden mit spezifischen Begriffen bezeichnet:

MUSS	das Element ist eine absolute Anforderung oder Verpflichtung (oder "erforderlich")
SOLLTE	unter bestimmten Umständen kann es gültige Gründe geben, ein besonderes Element zu ignorieren und flexibel zu sein, aber alle Folgen müssen deutlich sein und sorgfältig abgewogen werden , bevor ein anderer Weg eingeschlagen wird
KANN	das Element ist wirklich optional (oder "optional" oder "empfohlen")
SOLLTE NICHT	unter bestimmten Umständen kann es gültige Gründe geben, weshalb ein bestimmtes Verhalten akzeptabel oder sogar nützlich ist, aber alle Folgen sollten deutlich sein und der Fall sollte sorgfältig abgewogen werden , bevor ein Verhalten gewählt wird, das mit diesem Begriff umschrieben wird (oder mit "nicht empfohlen")
DARF NICHT	dieses Element ist absolut verboten

Tabelle 1. Niveaus der Empfehlungen

II. Allgemeine Vorkehrungen

A. Stundenpläne und Live-Onlinestunden

1. Allgemeine Grundsätze für Szenarien 2 und 3

- Die Stundenpläne müssen durch die Schulleitung jahrgangsstufenweise begutachtet und wo notwendig angepasst werden, um zu den Lernszenarien zu passen und um sicherzustellen, dass das optimale Gleichgewicht zwischen dem Erreichen der Lernziele und dem Wohlbefinden der Schüler/innen in jedem Jahr und des Lehrpersonals gewährleistet wird.
- Die Stundenpläne **sollten** die Bildschirmzeit aus Gründen des Wohlbefindens und der Gesundheit beschränken. Aktivitäten am und ohne Bildschirm **sollten** daher ausgewogen sein, und zwischen Onlinestunden **müssen** Pausen eingehalten werden.
- Die Stundenpläne **sollten**, insbesondere im Kindergarten- und Primarbereich, die Rolle der Familien bei der Betreuung der Schüler/innen berücksichtigen.

Eine Live-Onlinestunde ist eine Stunde, in der Lehrkräfte und Schüler/innen während der ganzen Unterrichtsstunde miteinander interagieren (über Video, Audio oder Chat).

Bei technischen Schwierigkeiten muss die Lehrkraft den Schüler/innen Material und Arbeitsanweisungen anbieten und sollte eine oder mehrere Nachholsitzungen mit den Schüler/innen während der Woche ansetzen.

2. Spezifische Grundsätze für Szenario 2

Bei Szenario 2 muss die Schulleitung jedes geltende Hybrid-Rotationssystem deutlich festlegen, insbesondere die Frequenz der Rotation. Wenn eine Hybrid-Rotation geplant ist, müssen die Standards von Szenario 3 für die Wochen oder Tage mit Fernunterricht gelten.

- Wenn die Rotation wöchentlich oder mehrwöchig ist, muss die Schulleitung dafür sorgen, dass in den Wochen des Fernunterrichts vollumfängliches Fernlernen gilt.
- Wenn die Rotation häufiger als wöchentlich (Teil der Woche oder täglich) ist, muss die Schulleitung dafür sorgen, dass Mindeststandards in Übereinstimmung mit dieser Strategie festgelegt und eingehalten werden.
 - Für Hauptklassen im Primarbereich sollte vollumfänglicher Fernunterricht an den Abstandstagen gelten; ansonsten muss die Schulleitung angeben, wie die Anforderungen der Strategie erfüllt werden.
 - Für L2 und andere Fächer im Primarbereich muss die Direktion angeben, wie die Anforderungen der Strategie erfüllt werden.

Für den Sekundarbereich **muss** die Direktion angeben, wie die Anforderungen der Strategie erfüllt werden und insbesondere, wie die Mindestanforderungen für komplette Live-Onlinestunden für jeden Kurs erfüllt werden.

3. Spezifische Grundsätze für Szenario 3

Im Kindergarten- und Primarbereich muss Folgendes gelten:

 Zumindest eine strukturierte Live-Onlinestunde täglich der Klassenlehrkraft mit allen ihren Schüler/innen, mit der ganzen Klasse, in Gruppen oder individuell. Die Dauer der Onlinestunde und/oder -sitzungen sollte auf den Fertigkeiten zur Selbstregulierung der Schüler/innen basieren.

Im Sekundarbereich **muss** Folgendes gelten:

- Zumindest eine Live-Onlinestunde (1 Unterrichtsstunde) mit allen Schüler/innen pro Woche für Kurse mit 1 oder 2 Wochenstunden.
- Zumindest zwei Live-Onlinestunden (2 Unterrichtsstunden) mit allen Schüler/innen pro Woche für Kurse mit 3 oder 4 Wochenstunden.
- Zumindest drei Live-Onlinestunden (3 Unterrichtsstunden) mit allen Schüler/innen pro Woche für Kurse mit 5 oder 6 Wochenstunden.

B. Gefährdete oder in Quarantäne befindliche Schüler/innen

Schüler/innen, die aufgrund einer Gefährdung oder Quarantäne (mit einem gültigen Attest) während einer Epidemie oder einem ähnlichen Ereignis länger als eine Woche zuhause bleiben müssen, **muss** pädagogische Kontinuität geboten werden. Ein Kontakt mit den Schüler/innen ist:

- eine Live-Onlinestunde (wenn möglich), oder
- ein Anruf (alle Niveaus) oder Chat (höhere Primarstufen und Sekundarbereich) zur pädagogischen Betreuung.

1. Kindergarten- und Primarbereich

- Die Klassenlehrkraft muss einen Wochenarbeitsplan mit einem Programm schicken.
- Die Klassenlehrkraft muss zumindest zwei Kontakte pro Woche mit jedem/jeder Schüler/in zuhause organisieren.
- Eine L2-Lehrkraft **sollte** jede/n Schüler/in mindestens einmal pro Woche für P1-P3 und zweimal pro Woche für P4-P5 kontaktieren.

2. Sekundarbereich

 Jede Fachlehrkraft im Sekundarbereich muss jede/n Schüler/in mindestens einmal pro Woche kontaktieren. Die Anzahl und Länge der Kontakte sollte der Anzahl der Unterrichtsstunden des Faches entsprechen und an Jahresstufe und Fach angepasst sein.

C. Gefährdete oder in Quarantäne befindliche Lehrkräfte

In beiden Szenarien 1 und 2 **müssen** Lehrkräfte, die gemäß der Abwesenheitsstrategie der Schule "auf Abstand anwesend" sind, den Schüler/innen pädagogische Kontinuität bieten.

Lehrkräfte, die zuhause sind (gefährdet oder in Quarantäne), **müssen** die Bestimmungen von Szenario 3 einhalten.

Ihre Schüler müssen weiterhin den Unterricht in der Schule besuchen.

Die Schule **muss** die entsprechende Umgebung anbieten, um Unterricht und Lernen ordnungsgemäß sicherzustellen.

D. Digitale Instrumente und Dienste

Die Schulleitung **muss** für die konsistente Integration von offiziell genehmigten digitalen Instrumenten und Diensten⁵ in den regulären Schulbetrieb sorgen. Dies ist eine notwendige Grundlage für digitale Bildung und bietet in jedem Szenario (*in situ*, hybrid und zur Gänze online) auch ein stabiles Fundament.

In Bezug auf Videokonferenz (Livegespräch zwischen Menschen an voneinander entfernten Standorten mithilfe digitaler Kommunikationsmittel: Video, Audio und Chat) und gemäß Artikel 26a der Allgemeinen Schulordnung ist der/die Direktor/in als Verantwortliche/r der Schule allein für die Wahl des Kommunikationssystems zuständig. Der/Die Direktor/in hat dafür zu sorgen, dass das gewählte System die Anforderungen an Datensicherheit, Zuverlässigkeit und Vertraulichkeit erfüllt, die durch die Datenschutzgesetzgebung des Sitzstaates festgelegt sind.

Die Europäischen Schulen verwenden zurzeit Microsoft Teams als interaktives Online-Kommunikationssystem für den Fernunterricht. Obwohl es den Direktor/inn/en im Prinzip freisteht, innerhalb ihrer Autonomie als Verantwortliche andere Videokonferenzsysteme zu wählen, wird das nicht empfohlen. Falls ein/e Direktor/in sich für ein alternatives Videokonferenzsystem entschieden hat, muss der/die Datenschutzbeauftragte (DPO) der Schule konsultiert werden, der/die ein solches Instrument vorab beurteilen muss.

Wenn in einem ähnlichen Fall ein Personalmitglied der Europäischen Schulen ein anderes digitales Instrument oder Mittel verwenden muss (einschließlich der in der Teams-App-Bibliothek vorhandenen Applikationen, da diese durch die Schule nicht so wie die gebräuchlichen Microsoft-365-Applikationen genehmigt sind), **muss** es sich an den DPO der Schule wenden, um ein Genehmigungsverfahren⁶ einzuleiten (pädagogischer Mehrwert und Beurteilung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften).

⁵ An den Europäischen Schulen sind diese Instrumente und Dienste vor allem SMS und Microsoft-365-fähige Applikationen, worunter Microsoft Teams eine zentrale Komponente ist.

⁶ 2020-01-D-9-de-2 Anhang zu MEMO 2019-12-M-3/GM.

E. Schutz personenbezogener Daten

Artikel 26a der Allgemeinen Schulordnung bildet die Rechtsgrundlage für den Einsatz von interaktiven Online-Kommunikationssystemen (Audio/Video), einschließlich von Online-Telekonferenzsystemen. Er macht auch deutlich, dass der Einsatz von Telekonferenzinstrumenten die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten muss⁷.

Der Einsatz interaktiver Online-Kommunikationsinstrumente (darunter auch Videokonferenzsysteme) impliziert die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Personalmitgliedern und Schüler/innen. Alles, was mit personenbezogenen Daten getan wird (Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Änderung, Suche, Einsicht, Verwendung, Offenbarung durch Übertragung, Verbreitung oder sonstige Bereitstellung, Beschränkung, Löschung) ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Daher **muss** jede Verarbeitungstätigkeit die Bestimmungen der DSGVO einhalten.

Im Fernunterricht **können** Klassen unter Einsatz eines interaktiven Kommunikationssystems (Audio/Video) unterrichtet und beurteilt werden. Dennoch sind nicht alle Merkmale (die aus pädagogischer Sicht nützlich sein könnten) notwendig, um den Auftrag der Europäischen Schulen zu erfüllen und hochwertigen Fernunterricht zu bieten:

- Es ist den Lehrkräften erlaubt:
 - eine Video- oder Audioaufnahme von sich selbst für ihre Schüler/innen zu posten⁸;
 - Livesitzungen durchzuführen, wo Schüler/innen am Bildschirm erscheinen können.
- Es ist den Lehrkräften und Schüler/innen nicht erlaubt:
 - Video- oder Audioaufnahmen oder Bildschirmfotos von Schüler/innen aufzunehmen⁹.

⁷ Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen (Az.: 2014-03-D-14-de-9).

⁸ Wenn die Mikrofone und Kameras der Schüler/innen nicht eingeschaltet sind und keine Namen von Schüler/innen auf dem Bildschirm zu sehen sind.

⁹ Die technische Möglichkeit, Live-Videokonferenzsitzungen auf Microsoft Teams aufzunehmen, ist für Lehrkräfte und Schüler/innen deaktiviert. Die Schüler/innen dürfen keine Filmaufnahmen/Fotos von Personal und Mitschüler/innen machen, da dies auch in der IT-Charta deutlich so angegeben ist (Memorandum 2020-08-M-1-de-1/AB).

III. Rollen und Verantwortlichkeiten

A. Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen

Nähere Informationen folgen in einer späteren Phase.

B. Inspektor/inn/en

"Eine der wichtigsten Aufgaben der Inspektor/inn/en besteht darin, die Qualität von Unterricht und Lernen sicherzustellen. Die meisten Aktivitäten der Inspektor/inn/en können mit Telearbeit ausgeführt werden, wobei die Schulleitung und die Lehrkräfte dieselbe Unterstützung auf Abstand erhalten."¹⁰

Die Inspektor/inn/en **müssen** die Lehrkräfte und die Schulleitung bei der Wahrung der pädagogischen Kontinuität unterstützen. Dazu werden die Inspektor/inn/en durch die jeweiligen Arbeitsgruppen sowie durch die Online-Arbeitsgemeinschaft (koordiniert durch das Referat Pädagogische Entwicklung)¹¹, das Intranet zur pädagogischen Entwicklung und den Online-Kalender von Online-Schulungen und -Veranstaltungen unterstützt.

Fernschulungen **müssen** unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Schulen geplant und organisiert werden, wenn viele Lehrkräfte aufgrund einer Epidemie oder aus anderen Gründen abwesend sind. Da die Schulleitung Schwierigkeiten haben kann, den Unterricht an der Schule zu organisieren, müssen die Inspektor/inn/en unbedingt vorab den/die Direktor/in und die Leitung der betroffenen Schule(n) konsultieren. Wenn notwendig, werden Schulungen online organisiert¹².

Beurteilung der Lehrkräfte: nähere Informationen folgen in einer späteren Phase.

C. Schulleitung

In jedem der drei Szenarien, und unter Einhaltung der Allgemeinen Schulordnung und der vorliegenden Strategie, gilt für die Schulleitung (Direktor/inn/en, beigeordnete Direktor/inn/en und Referent/inn/en der beigeordneten Direktor/inn/en) Folgendes:

- Sie **muss** den Umstieg auf jedes Szenario (einschl. Szenario 1) und die Anwendung von Artikel 26a der Allgemeinen Schulordnung deutlich ankündigen.
- Während jeder Situation von Fernunterricht (einschl. Szenario 1) muss sie die Strategien zu Abwesenheiten darlegen und angeben, in welchen Situationen einzelne oder Gruppen von Schüler/innen und Lehrkräften dem Unterricht auf Abstand folgen können. Schüler/innen, die die Regeln einhalten, sollten im Sinne von Artikel 30 der Allgemeinen Schulordnung als dem Unterrecht regelmäßig beiwohnend betrachtet werden.

¹⁰ Analyse und Empfehlungen der Task-Force – COVID-19 (Az.: 2020-07-D-9).

¹¹ Arbeitsgemeinschaften auf Systemebene an den Europäischen Schulen (Az.: 2020-08-D-10-de-2).

¹² Rahmen und Organisation der beruflichen Fortbildung an den Europäischen Schulen (Az.: 2016-01-D-40-de-6).

- Wenn unter Szenario 2 notwendig, muss sie jedes eingeführte hybride Rotationssystem, und insbesondere die Frequenz der Rotation, definieren und mitteilen.
- Sie **muss** für angemessene Unterstützung sorgen, z. B. Schulung und Austausch bewährter Praktiken für das gesamte Lehrpersonal.
- Sie **muss** für die Angleichung der Politik und Praktiken der Schule an die vorliegende Strategie und die Empfehlungen zu Fernunterricht und -lernen (2020-03-D-11) sorgen.
- Sie muss die Qualität von Unterricht und Lernen koordinieren und überwachen, ebenso die Arbeit aller Akteure der Schule (beispielsweise durch regelmäßige Sitzungen mit Koordinator/inn/en, Überprüfung von Aufgaben oder Frage nach Feedback von Schüler/innen und Eltern und andere Instrumente, die für die verwendeten Kanäle geeignet sind).
- Sie **muss** für effiziente Kommunikationskanäle mit den Interessenträgern sorgen, darunter auch Eltern und Schüler/innen.
- Sie **muss** innerhalb der Grenzen der vorgesehenen Mittel und des ihr zur Verfügung stehenden Haushalts für die richtige technologische Infrastruktur der Schule und die Verfügbarkeit der unerlässlichen digitalen Ausstattung für Lehrpersonal in den Klassenzimmern sorgen (insbesondere für das Streaming von Stunden).
- Sie **muss**, mithilfe des/der Datenschutzbeauftragten der Schule, die Sicherheit von Fernunterrichtssystemen überwachen, darunter den Datenschutz.

D. Lehrpersonal

1. Allgemeine Pflichten

Unter jedem der drei Szenarien, und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Schulordnung und den offiziellen Unterrichtsstandards, gilt für die Mitglieder des Lehrpersonals Folgendes:

- Sie **müssen** die Pläne zur Wahrung der pädagogischen Kontinuität und alle spezifischen Richtlinien des Büro des Generalsekretärs, der Inspektor/inn/en und ihrer Schule befolgen.
- Sie **müssen** offizielle und angemessene Mittel und Instrumente einsetzen, um gemäß den Bedürfnissen der Schüler/innen zu unterrichten und zu beurteilen.
- Sie **müssen** den offiziellen, an das aktuelle Szenario angepassten Stundenplan befolgen und während der offiziellen Arbeitszeit verfügbar sein, um zu unterrichten und zu beurteilen, Fragen zu beantworten, Fortschritte zu überwachen und alle ihre Schüler/innen zu ermutigen.
- Sie **müssen** den Einsatz und das Wohlbefinden der Schüler/innen fördern und überwachen; wenn ein/e Schüler/in sich nicht an den Stunden und Aufträgen beteiligt, sollten sich die Lehrkräfte an die Eltern und/oder den/die Erziehungsberater/in der Schule wenden.
- Sie müssen (insbesondere im Kindergarten-, Primar- und den niedrigen Jahren des Sekundarbereichs) regelmäßig mit Eltern und Familien über Erwartungen, Fortschritt der Schüler/innen und darüber kommunizieren, wie die Schüler/innen beurteilt werden sollen, wobei die allgemeinen Richtlinien der Inspektor/inn/en und der Schulleitung einzuhalten sind.
- Sie **müssen** Online-Sicherheit und Netiguette beachten.

• Sie **sollten** an der beruflichen Fortbildung und Online-Arbeitsgemeinschaften auf Schulund Systemebene teilnehmen.

Während Live-Onlinestunden, insbesondere in den höheren Jahren des Primarbereich und im Sekundarbereich), gilt für die Lehrkräfte Folgendes:

- Sie **müssen** während aller geplanten Stunden irgendwie (Videokonferenz oder schriftlicher Chat) verfügbar sein.
- Sie **sollten** Gruppen- und individuelle Arbeit unterstützen.
- Sie **sollten** ihr Video **nicht** notwendigerweise während der ganzen Stunde für die ganze Klasse streamen; Lehrkräfte und Schüler/innen können ihre Kameras aktivieren, wenn das während Online-Interaktion relevant ist, falls die Verbindung das zulässt.
- Sie müssen am Anfang jeder Stunde zumindest kurz mit allen ihren Schüler/innen sprechen und sollten das auch am Ende jeder Stunde tun, da sie so Lernziele festlegen, die Mitarbeit überwachen und häufige Fragen beantworten können.

2. Spezifische Pflichten im Kindergarten- und Primarbereich

Unter jedem der drei Szenarien, und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Schulordnung und den offiziellen Unterrichtsstandards, gilt für die Klassenlehrkräfte im Kindergarten- und Primarbereich zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Pflichten Folgendes:

- Sie müssen einen Tages- oder Wochenarbeitsplan (für den Kindergarten) für die Schüler/innen erstellen, mit deutlichen Lernzielen und einer deutlichen Reihung der Priorität der Aktivitäten (z. B. "tun müssen", "tun sollen", "zu tun versuchen"). Der Tagesplan sollte vor 9 Uhr früh oder am Vorabend geschickt oder am Wochenanfang mitgeteilt werden (an den Europäischen Schulen: SMS und/oder Microsoft Teams). Auch ein Wochenarbeitsplan muss durch alle Lehrkräfte geliefert werden.
- Als Teil der täglichen Interaktion **sollten** die Lehrkräfte Material präsentieren; Feedback über die gelieferte Arbeit geben; neue Hausaufgaben erklären und Lernziele verdeutlichen; die Anwesenheit, Mitarbeit und das allgemeine Wohlbefinden überwachen; und allgemeine Fragen beantworten.
- L2-Lehrkräfte müssen mindestens zweimal pro Woche für P1-P3 und dreimal pro Woche für P4-P5 Live-Onlinestunden organisieren, und jedes Kind sollte sicher mindestens 75 % der regulären Präsenzstunden als Live-Onlinestunden erhalten. Andere Fachlehrkräfte (ES, Moral/Religion, Kunsterziehung/Musik/Sport) sollten für alle Stufen mindestens einmal pro Woche Stunden organisieren.

Rolle von Eltern und Erziehungsberechtigten

- Kindergarten und Primarbereich P1: aufgrund ihrer geringen Autonomie brauchen die Schüler/innen für fast alle Lernaktivitäten Hilfe von jemand anders. Das höchste Niveau ist zu erwarten, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte ihr Kind in die Videokonferenz einschalten und das Kind das Mikrofon ein- und ausschalten sowie die Schaltung beenden kann. Ähnlich sollten Eltern die Online-Lernaktivität (Video, Spiel, Präsentation usw.) starten, auch wenn das Kind sich danach selbst helfen kann.
- Primarbereich P2-P5: Eltern und Erziehungsberechtigte sollten den Kindern helfen, die Ausrüstung vorzubereiten und sich zum ersten Mal in die Videokonferenz einzuschalten. Sobald die Kinder selbstständig genug sind, sollten die Eltern und Erziehungsberechtigten

sie allein an den Online-Aktivitäten teilnehmen lassen (es sei denn, sie werden durch die Lehrkraft zur Teilnahme eingeladen).

3. Spezifische Pflichten im Sekundarbereich

Unter jedem der drei Szenarien, und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Schulordnung und den offiziellen Unterrichtsstandards, gilt für die Lehrkräfte im Sekundarbereich, darunter auch Lehrkräfte für pädagogische Unterstützung, zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Pflichten Folgendes:

- Sie **müssen** an allen geplanten Stunden jedes Kurses teilnehmen.
- Sie **müssen** ihren Schüler/innen Anweisungen, Hausaufgaben und Aufträge über das(die) digitale(n) Mittel mitteilen, das(die) durch die Schule für jeden Bereich festgelegt wurde(n) (an den Europäischen Schulen: SMS und/oder Microsoft Teams).
 - S1-S3: Die Mitteilung muss auch durch Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten werden.
 - S4-S7: Die Mitteilung sollte auch durch Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten werden.

E. Koordinator/inn/en und Fachreferent/inn/en

Unter allen drei Szenarien und parallel zu ihren Lehrverpflichtungen gilt für Koordinator/inn/en und Fachreferent/inn/en Folgendes:

- o Sie müssen die Online-Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften aufrechterhalten und fördern, um sicherzustellen, dass bewährte Praktiken geteilt und zugunsten aller Schüler/innen besprochen werden.
- o Sie **müssen** die Lehrkräfte über digitale Mittel informieren, die sie verwenden können, um ihr Fach auf Abstand zu unterrichten.
- o Sie **müssen** bei Bedarf Praktiken zur Online-Leistungsbeurteilung koordinieren.
- o Sie **sollten** mit anderen Koordinator/inn/en und Referent/inn/en auf Schul- und Systemebene zusammenarbeiten.

F. Klassenassistent/inn/en im Kindergarten- und Primarbereich

- Sie **müssen** die Lehrkräfte während Onlinestunden unterstützen.
- Sie **müssen** die Schüler/innen unterstützen, wenn die Lehrkraft von zuhause aus unterrichtet.

G. Assistent/inn/en für die pädagogische Unterstützung

• Sie **müssen** an der Planung und Evaluierung der Unterstützung teilnehmen, die der/die Schüler/in(nen) erhalten müssen.

- Sie müssen die geplanten wöchentlichen Unterstützungsaktivitäten entwickeln.
- Sie **müssen** eng mit Unterstützungslehrkraft/-koordinator/in und Eltern zusammenarbeiten.
- Sie **müssen** dem/der Unterstützungskoordinator/in wöchentlich Feedback über die gebotene Unterstützung geben.

H. Koordinator/inn/en für die pädagogische Unterstützung

Unter jedem der drei Szenarien und parallel zu ihren regulären Verantwortlichkeiten gilt für die Koordinator/inn/en für die pädagogische Unterstützung Folgendes:

- Sie müssen die Online-Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern der Unterstützung aufrechterhalten und fördern.
- Sie **müssen** mit anderen Koordinator/inn/en auf Systemebene zusammenarbeiten und bewährte digitale Praktiken und Instrumente austauschen.
- Sie müssen die ordnungsgemäße Umsetzung und Anpassung von Gruppenerziehungsplänen (für Allgemeine Unterstützung) und von Individuellen Erziehungsplänen (für Mittlere und Intensive Unterstützung) im Kontext des Hybrid- und Fernunterrichts überwachen.
- Sie **müssen** die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung überwachen, die Unterstützung von Unterstützungsassistent/inn/en und Therapeut/inn/en umfasst (Dreiparteienabkommen).

I. Erziehungsberater/innen

Unter jedem der drei Szenarien und parallel zu ihren regulären Verantwortlichkeiten gilt für Erziehungsberater/innen Folgendes:

- Sie müssen sich über den(die) offiziellen Kommunikationskana(ä)l(e) routinemäßig über die Anwesenheit, Anwesenheit auf Abstand oder Abwesenheit von Lehrkräften und Schüler/innen informieren.
- Sie **müssen** die Teilnahme und Abwesenheit der Schüler/innen verfolgen und überwachen
- Sie müssen an der Organisation von außerschulischen Online-Aktivitäten mitwirken.
- Sie **müssen** online Kontakt mit den Schüler/innen aufrechterhalten und fördern, um ihre Bedürfnisse zu erfragen und für ihr Wohlbefinden zu sorgen.
- Sie **müssen** zur ordnungsgemäßen Organisation von Live-Streaming-Sitzungen von Stunden beitragen.
- Sie **müssen** gegebenenfalls den reibungslosen Ablauf der B-Tests und -Prüfungen ihres Bereichs organisieren/überwachen, möglicherweise mit alternativen Aufgaben und Online-Modalitäten.
- Sie müssen gegebenenfalls Online-Klassen besuchen und den Lehrkräften bei der ordnungsgemäßen Führung der Klasse helfen. Dabei sollten sich die Erziehungsberater/innen mit dem Betreuungsteam und den Psycholog/inn/en koordinieren.

- Mit dem/der Bereichskoordinator/in **müssen** sie Fälle von Online-Respektlosigkeit unter Schüler/innen und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft untersuchen (Mobbing usw.).
- Sie **sollten** mit anderen Erziehungsberater/innen in der Schule und auf Systemebene zusammenarbeiten und bewährte digitale Praktiken und Instrumente austauschen.

J. Bereichskoordinator/inn/en im Sekundarbereich

Unter jedem der drei Szenarien und parallel zu ihren regulären Aufgaben gilt für Bereichskoordinator/inn/en Folgendes:

- o Sie **müssen** gemeinsame Ansätze für Unterricht und Lernen im Bereich koordinieren.
- o Sie **müssen** die Weiterverfolgung der Schüler/innen ihres Bereichs mit Schwierigkeiten (Lernen, Teilnahme, Verhalten oder anderes) zusammen mit dem/der Erziehungsberater/in überwachen.
- o Sie **müssen** die Online-Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften des Bereichs aufrechterhalten und fördern.
- o Sie **müssen** Beurteilungsverfahren gewährleisten und überwachen: den reibungslosen Ablauf der B-Tests und -Prüfungen ihres Bereichs organisieren/überwachen, möglicherweise mit alternativen Aufgaben und Online-Modalitäten.
- o Sie **müssen** Online-Modalitäten für die Klassenkonferenzen ihres Bereichs organisieren.
- o Für Schüler/innen der niedrigen Jahre des Sekundarbereichs **sollten** die Bereichskoordinator/inn/en bei Bedarf mit den Eltern kommunizieren.
- o Sie **sollten** mit anderen Bereichskoordinator/inn/en auf Schul- und Systemebene zusammenarbeiten.

K. IT-Koordinator/inn/en

Unter jedem der drei Szenarien und parallel zu ihrer Lehrverpflichtung gilt für die IT-Koordinator/inn/en (zuständig für die Koordination von digitalem Unterricht und Lernen) Folgendes:

• Sie **müssen** das Lehrpersonal beim Einsatz von digitalen Instrumenten unterstützen und bewährte Praktiken fördern.

L. Bibliothekar/e/innen

Unter jedem der drei Szenarien und parallel zu ihren regulären Aufgaben gilt für Bibliothekar/e/innen Folgendes:

 Sie müssen digitale Ressourcen identifizieren und das Lehrpersonal je nach dessen Bedarf über Ressourcen informieren, die sie verwenden können, um ihre Fach auf Abstand zu unterrichten.

- Sie **müssen** Lehrkräften, Schüler/innen und bei Bedarf Familien helfen, auf Online-Ressourcen zuzugreifen und diese zu verwenden (z.B. Bibliotheken, E-Bücher, internetbasierte didaktische Applikationen). Das kann in Form von Onlinesitzungen (z.B. Webinars) erfolgen.
- Sie **sollten** eine Website der Online-Schulbibliothek erstellen und pflegen (z. B. auf SharePoint).
- Sie **sollten** mit anderen Bibliothekar/inn/en auf Schul- und Systemebene zusammenarbeiten.

M. Laborassistent/inn/en

Unter jedem der drei Szenarien und parallel zu ihren regulären Aufgaben gilt für Laborassistent/inn/en Folgendes:

• Sie **müssen** Lehrkräfte bei der Organisation von live gestreamten oder aufgenommenen Demonstrationen aus Laboren der Schule oder über virtuelle Laborsimulationen unterstützen.

IV. Leistungsbeurteilung

A. Allgemeine Grundsätze

"Die Beurteilung ist ein integraler Bestandteil des Planungs-, Unterrichts- und Lernprozesses. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse einer facettenreichen Lerngemeinschaft an den Europäischen Schulen und beruht auf einem gemeinsamen Beurteilungsansatz."¹³

Unter jedem der drei Szenarien gilt für Schulen und Lehrkräfte Folgendes:

- Sie **müssen** die Beurteilungsgrundsätze der Europäischen Schulen¹⁴ einhalten.
- Sie **müssen** die Leistung der Schüler/innen überwachen und Nachweise ihres Lernens aufzeichnen.
- Sie **sollten** die formative Beurteilung¹⁵ als Schlüssel zum akademischen Fortschritt fördern, unterstützt durch zeitgerechtes und persönliches Feedback.
- Sie müssen besonders auf Schüler/innen achten, die an oder nahe bei kritischen Stufenübergängen sind – einschließlich Oberstufenabschluss –, um sicherzustellen, dass alle Schüler/innen die gleiche Chance haben, die Anforderungen zu erfüllen und ihre Bereitschaft für das nächste Niveau unter Beweis zu stellen.

B. Kindergarten- und Primarbereich

Die Lehrkräfte **sollten** die Zusammenstellung von digitalen Portfolios¹⁶ oder Zeugnissen in verschiedenen Formaten fördern. Digitale Portfolios bieten die Möglichkeit, eine Bandbreite von Fertigkeiten zu beurteilen, wobei die Lernenden eine gewisse Wahl haben, sie auf eine Art und Weise zusammenzustellen, die sie motiviert und auf ihren Stärken aufbaut. Solche

¹³ Beurteilungsphilosophie an den Europäischen Schulen (Az.: 2011-01-D-61-de-4).

¹⁴ wie festgelegt in den folgenden Dokumenten:

[•] Relevante Abschnitte der Allgemeinen Schulordnung (2014-03-D-14-de-9);

[•] Beurteilungsphilosophie an den Europäischen Schulen (2011-01-D-61-de-4);

Relevante Abschnitte der Politik der p\u00e4dagogischen Unterst\u00fctzungsma\u00dfnahmen (2012-05-D-14-de-9) und des Verfahrensdokuments (2012-05-D-15-de-12);

Leitlinien zur Anwendung des neuen Benotungssystems (2017-05-D-29-en-9);

[•] Struktur der Lehrpläne 2019-09-D-27 (Grundsätze und Leistungsdeskriptoren);

[•] Empfehlungen zum Fernunterricht zur Wahrung der Kurskontinuität während einer vorübergehenden Aussetzung des verpflichtenden regelmäßigen Besuchs des Unterrichts durch die Schüler/innen (2020-03-D-11-en-7).

¹⁵ "Die formative Beurteilung spielt eine Schlüsselrolle bei der Förderung des Schülerfortschritts während des Lehr- und Lernprozesses. Bei der formativen Beurteilung liegt der Schwerpunkt auf der Beurteilung der Lernergebnisse am Ende eines Abschnittes. Bei allen Beurteilungsarten spielt jedoch das Feedback eine wichtige Rolle." (Benotungssystem der Europäischen Schulen: Leitlinien zur Anwendung, Az.: 2017-05-D-29-de-2).

¹⁶ Digitales Portfolio: eine digitale Sammlung von Werkstücken (die im Laufe der Zeit dynamisch größer wird), die die Selbstreflexion der Schüler/innen über ihre Lernfortschritte dokumentiert, zeigt und ermöglicht und deren Beurteilung durch die Lehrkräfte erleichtert. Ein digitales Portfolio kann Multimedia-Inhalte und Links zu anderen Online-Materialien enthalten (Erweiterte digitale Terminologie für das System der Europäischen Schulen, Az. 2020-01-D-37-en-fr-de-2). Das digitale Portfolio sollte die DSGVO-Bestimmungen einhalten (siehe <u>Abschnitt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten</u>).

Portfolios müssen die Datenschutzanforderungen einhalten, wie das Verfahren zur Genehmigung des Einsatzes von digitalen Lernmitteln¹⁷ und das Bildrecht¹⁸ der Schüler/innen.

Dank Klassenblogs und digitalen Portfolios können Arbeiten zwischen Schüler/in, Eltern und Lehrkraft ausgetauscht werden. Eine Liste von Möglichkeiten für die Lehrkräfte, das Lernen der Schüler/innen online zu beurteilen, wurde erstellt. Sitzungen in Teams mit Lehrkraft und Eltern können organisiert werden.

Verweis auf das <u>Intranet zur Pädagogischen Entwicklung</u> für aktualisierte detaillierte Richtlinien (Zugang zurzeit auf die Europäischen Schulen beschränkt).

C. Sekundarbereich: Formative Beurteilung und Hausaufgaben

Der angepasste Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung weist darauf hin, dass die Kompetenzen der Schüler/innen regelmäßig beurteilt werden müssen und dass Feedback zur Entwicklung der Schüler/innen gegeben werden muss. Ein kohärenter Zugang zu A-Noten bleibt wichtig, wenn Präsenzunterricht für alle oder einige Schüler/innen unmöglich ist.

- In Bezug auf den Lernprozess **sollte** Hybrid- und Fernunterricht selbstständiges Arbeiten fördern: die Erarbeitung von Projekten und thematischen Dossiers für wichtige Fächer des Lehrplans.
- Projekte oder thematische Dossiers **können** gewählt werden, damit jede/r Schüler/in seine/ihre Fortschritte beweisen und künftige Bedürfnisse begreifen kann.
- Im Sekundarbereich sollte die Anzahl von Projekten oder thematischen Dossiers, die der/die Schüler/in ausführen muss, beschränkt sein (ein Projekt oder Dossier pro Fach). Die Lehrkräfte einer Klasse sollten zusammenarbeiten, um das allgemeine Arbeitspensum anzupassen. Dieser Zugang sollte in der Hausaufgaben- und Beurteilungsstrategie der Schule enthalten sein.

Hausaufgaben

- Die Lehrkräfte **sollten** dafür sorgen, dass das Volumen der von den Schüler/innen verlangten Aufgaben an das Szenario und das Feedback der Schüler/innen angepasst ist, damit diese nicht überlastet werden.
- Hausaufgaben sollten vorab angekündigt werden; Termine für Abgabe, Präsentation usw. sollten bei der Aufgabenstellung mitgegeben werden.
- Hausaufgaben **sollten** selbstständig gemacht werden und sollten zu zeitgerechtem und persönlichem Feedback für die Schüler/innen führen.
- Hausaufgaben **sollten** möglichst ohne Bildschirm gemacht werden.

¹⁷ Az.: 2020-01-D-9-de-2 Anhang zu MEMO 2019-12-M-3/GM.

¹⁸ Ohne vorherige Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen sind weder Videoaufzeichnungen noch das Hochladen von Fotos der Schüler/innen erlaubt.

D. Trimester-, Semester- und alphabetische Endnote in den Jahren S1-S3

In der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen ist zu lesen:

- "In den Klassen 1, 2 und 3 spiegeln die Trimester- oder Semesternote sowie die Endnote alle Beobachtungen und Ergebnisse wieder, über die die Lehrkraft des betreffenden Fachs verfügt." (Artikel 59.4).
- "Diese mit Buchstaben bezeichneten Noten sind durch schriftliche Bemerkungen der Lehrkräfte und erforderlichenfalls durch eine Gesamtbeurteilung der Ergebnisse, über die die Klassenkonferenz entscheidet, zu ergänzen." (Artikel 60.2.a).

Es ist ein ganzheitlicher Zugang zur Beurteilung der Leistung der Schüler/innen – ein Zugang, der umfassend sein soll, wenn eine Trimester-/Semesternote oder eine Endnote vergeben wird. Die Leistungsbeurteilung umfasst sowohl formative als auch summative Elemente.

Der Gebrauch von Lerntagebüchern oder persönlichen Entwicklungsplänen kann bei der Überwachung individueller Fortschritte der Schüler/innen helfen. Digital verstärkte Leistungsbeurteilung (Quiz, Spiele, digitale Portfolios) bieten Möglichkeiten, die Fortschritte der Lernenden zu begreifen und nachzuweisen.

Aktualisierte detaillierte Richtlinien sind im <u>Intranet zur Pädagogischen Entwicklung</u> zu finden (Zugang zurzeit auf die Europäischen Schulen beschränkt).

E. B-Noten in den Jahren S4-S5-S6

Artikel 59.5 der Allgemeinen Schulordnung (2014-03-D-14) lautet:

"Die B-Note beruht auf den in der/den Prüfung/en oder in anderen Formen der Leistungsbeurteilung erreichten Noten. Sie deckt die von den Schülern über einen längeren Zeitraum in den betreffenden Fächern erworbenen Fähigkeiten ab.

Gemäß Artikel 26a gilt das in Artikel 59. 1-5 beschriebene System der Leistungsbeurteilung auch für eine Situation mit Fernunterricht und -lernen. In einer solchen Situation, in der B-Tests und B-Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden B-Tests und B-Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können solche B-Tests oder B-Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden."

Daher wird für den Fall, dass es nicht möglich ist, die B-Tests und -Prüfungen vor Ort zu organisieren, Folgendes gesagt:

- Schulen sollten Formen der Fernbeurteilung einsetzen, die identisch (d. h. eng übereinstimmend) mit denen sind, die unter normalen Umständen eingesetzt würden.
- oder sie durch alternative Aufgaben ersetzen, die als letzter Ausweg betrachtet werden **sollten**.

1. Option 1: die Leistungsbeurteilung kann vor Ort erfolgen

a) Anpassung des Standorts

Wenn Unterricht und Lernen vor Ort ausgesetzt sind, **muss** die Schulleitung alles daran setzen, um die Prüfungen für die B-Noten vor Ort durchzuführen, wobei gegebenenfalls verschiedene Vorkehrungen für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, die durch die Behörden des Sitzlandes der Schule auferlegt wurden. Auch wenn Präsenzunterricht in einem Mitgliedsstaat verboten ist, könnte es möglich sein, dass Prüfungen unter bestimmten Bedingungen vor Ort abgehalten werden dürfen.

Daher **kann** die Schulleitung beschließen, für die Prüfungen das Schulgebäude zu nutzen (um die Schüler/innen über mehrere Räume zu verteilen) oder die Prüfungen an einem externen Veranstaltungsort zu organisieren. Es wird auf jeden Fall empfohlen, sich bei den lokalen Behörden zu erkundigen, bevor ein solcher Beschluss gefasst wird.

b) Anpassung des Kalenders

Eine Schule **kann** auch beschließen, den Prüfungskalender anzupassen, damit die Prüfungen an einem späteren Termin vor dem Ende des ersten Halbjahres vor Ort durchgeführt werden können.

2. Option 2: die Leistungsbeurteilung muss auf Abstand erfolgen

a) Allgemeine Grundsätze

Die Leistungsbeurteilung auf Abstand **sollte** so durchgeführt werden, dass die Grundsätze der Leistungsbeurteilung der Europäischen Schulen eingehalten werden, die in den folgenden Dokumenten festgelegt sind:

- Relevante Abschnitte der Allgemeinen Schulordnung (2014-03-D-14-de-9);
- Beurteilungsphilosophie an den Europäischen Schulen (2011-01-D-61-de-4);
- Relevante Abschnitte der Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen (2012-05-D-14-de-9) und des Verfahrensdokuments (2012-05-D-15-de-12);
- Benotungssystem der Europäischen Schulen: Leitlinien zur Anwendung (2017-05-D-29-de-9) + Anhänge;
- Struktur für alle Lehrpläne im System der Europäischen Schulen (2019-09-D-27-de-3 Grundsätze und Leistungsdeskriptoren);
- Empfehlungen zum Fernunterricht zur Wahrung der Kurskontinuität während einer vorübergehenden Aussetzung des verpflichtenden regelmäßigen Besuchs des Unterrichts durch die Schüler/innen (2020-03-D-11-en-7);
- die in den Lehrplänen enthaltenen Anweisungen zur Leistungsbeurteilung.

Wenn die Leistungsbeurteilung auf Abstand oder online stattfinden muss, ob mit identischen oder alternativen Aufgaben für die Leistungsbeurteilung (wie besagt in Artikel 59.5 der Allgemeinen Schulordnung), **muss** diese:

- auf die Lernziele des jeweiligen Lehrplans abgestimmt sein¹⁹;
- auf dem bearbeiteten Inhalt und den Kompetenzen basieren, die während des vergangenen Unterrichts und Lernens entwickelt wurden;
- mit den Grundsätzen des neuen Benotungssystems übereinstimmen;
- harmonisiert sein, falls relevant und wenn immer möglich;
- mit den Bedingungen im Individuellen Erziehungsplan der Schüler/innen, die Intensive Unterstützung erhalten, und den Sondervorkehrungen für die Leistungsbeurteilung übereinstimmen, die durch die Direktor/inn/en und/oder den Gemischten Inspektionsausschuss für die Schüler/innen genehmigt wurden.

Im Falle der Fernbeurteilung **muss** die Schulleitung (mit Bereichs- und Fachkoordinator/inn/en) darüber hinaus für ein ausgewogenes Arbeitspensum für alle Schüler/innen sorgen. Dazu **sollte** den Schüler/innen mitgeteilt werden, in welchen Fächern schriftliche Beurteilungen (z. B. Prüfungen) abgelegt werden müssen und in welchen Fächern alternativen Aufgaben verlangt werden. Für jede Jahresstufe **sollte**, über alle Sprachabteilungen hinweg, ein allgemeiner Beschluss gefasst werden.

In den folgenden Abschnitten finden Sie einige Modalitäten alternativer Aufgaben. Jede Schule **darf** diese Modalitäten an ihre Bedürfnisse anpassen.

Wie in diesem Dokument schon erwähnt, sind praktischere und aktuelle Richtlinien auch auf dem <u>SharePoint Pädagogische Entwicklung</u> zu finden (der Zugang ist zurzeit auf die Europäischen Schulen beschränkt).

b) Mögliche Aufgaben für die Leistungsbeurteilung

i) Open-Book- oder Take-Home-Prüfungsformate

In Open-Book- und Take-Home-Prüfungen haben die Schüler/innen die Möglichkeit, auf zusätzliche Informationen zuzugreifen (von Mitschüler/innen oder aus externen Quellen).

Bei Open-Book-Prüfungen dürfen die Schüler/innen während der Prüfungen beliebige Unterlagen (Notizen, Bücher, Texte oder andere Ressourcen, darunter auch Online-Material) verwenden, aber dürfen nicht plagiieren oder Hilfe von anderen Personen erhalten. Fragen zu Fakten sowie kenntnis- und inhaltsbasierte Fragen können die Schüler/innen während einer Prüfung auf Abstand einfach nachschauen. Daher sollten die Lehrkräfte nicht nach Fakten fragen, die die Schüler/innen wissen oder woran sie sich erinnern können, sondern sollten komplexere Fragen stellen, bei denen die Schüler/innen zeigen können, dass sie verstehen, anwenden, analysieren, beurteilen und kreieren. Konzept-, Verfahrens- und metakognitives Wissen sollte faktischem Wissen vorgezogen werden. Ähnlich dazu können die Lehrkräfte die Gewichtung der Benotungskriterien anpassen, sodass Fragen höher bewertet werden, die Denkfähigkeiten höherer Stufen erfordern.

2020-09-D-10-de-3 20

-

¹⁹ Siehe "Leitlinien zur Anwendung des neuen Benotungssystems" (Az. 2017-05-D-29-en-9): "Eine gültige Prüfung testet die Lernziele des jeweiligen Lehrplans genau. In einer gültigen Prüfung sollte es also einen Abgleich zwischen dem Lehrplan, den Lernzielen, der Bewertung selbst und der damit verbundenen Beurteilung geben."

ii) Mündliche Prüfungen auf Abstand

Mündliche Tests und Prüfungen beurteilen das Lernen der Schüler/innen durch Sprechen, und ihr Format reicht von offenen Diskussionen und Präsentationen bis hin zu formellen Interviews.

Mündliche Prüfungen auf Abstand garantieren in vielen Fächern ausreichende akademische Integrität. Daher **können** die Lehrkräfte mithilfe eines Videokonferenz-Tools (z. B. Microsoft Teams) individuelle mündliche Prüfungen organisieren. In diesem Fall ist keine Aufnahme vorgesehen.

iii) Kurzfristige oder langfristige Arbeiten oder Projekte

Die Schüler/innen haben eine kurze oder lange Vorbereitungszeit (einige Tage/einige Wochen) für ein vorgegebenes oder gewähltes Thema. Die Lehrkräfte **können** auch Projekte im Sinne von problembasiertem Lernen (PBL) oder aktiv entdeckendem Lernen (*inquiry-based learning* - IBL) erwägen.

iv) Langfristige digitale Portfolios

Ein digitales Portfolio ist eine kumulative Sammlung der Arbeit eines/einer Lernenden. Die Schüler/innen beschließen, welche Beispiele sie aufnehmen, die ihre Entwicklung und ihre Leistung im Semester charakterisieren. Sie wählen ihre Werke (Dokumente und Produkte) aus und präsentieren sie in einem strukturierten Format, begleitet von einer persönlichen Erläuterung. Diese Aufgabe würde erfordern, dass die Lehrkraft den Schüler/innen Anweisungen erteilt hat, wie ein gut aufgebautes digitales Portfolio zusammenzustellen ist.

Fachkoordinator/inn/en und Fachreferent/inn/en **sollten** professionelle Diskussionen dazu anregen, wie solche Prüfungen und alternativen Aufgaben am besten gestaltet werden können.

c) Prozess

i) Vorbereitung

In Absprache mit den Fach- und Bereichskoordinator/inn/en **sollte** die Schulleitung beschließen, welche Art von Prüfung und alternativen Aufgaben die Schüler/innen in den verschiedenen Fächern und Klassenstufenbereichen ablegen müssen. Eine Planung **sollte** erstellt werden.

Die Lehrkräfte **müssen** die Prüfungen/Alternativen unter der Verantwortung der Fachkoordinator/inn/en und Fachreferent/inn/en zusammenstellen. Nach Möglichkeit **sollte** ein harmonisierter Zugang gewählt werden, wo dies relevant und angemessen ist. Zumindest auf Klassen-/Fachgruppenniveau **muss** Gleichbehandlung gewährleistet sein.

ii) Test

Die Lehrkräfte **müssen** den Schüler/innen Zweck und Art solcher Prüfungen mitteilen, zusammen mit deutlichen Anweisungen zu Zeitmanagement, Länge, akademischer Integrität, Fristen und Abgabedaten.

iii) Bewertung und Benotung

Die Bewertungskriterien **müssen** den Schüler/innen vorab mitgeteilt werden. Die Prüfungen und alternativen Aufgaben **müssen** in Übereinstimmung mit den verschiedenen Niveaus beurteilt werden, die in den Leistungsdeskriptoren jedes Lehrplans angeführt sind. Eine Gewichtung der beurteilten Kompetenzen **könnte** vorab erstellt werden.

Die Lehrkräfte **sollten** für die transparente Dokumentation und Rechtfertigung der vergebenen Note einen Bewertungsbogen verwenden (harmonisiert nach Fach, auf Schulebene).

d) Qualitätssicherung und Gleichbehandlung

Jede Schule **muss** dafür sorgen, dass die Fachkoordinator/inn/en bzw. Fachreferent/inn/en unter Verantwortung des/der beigeordneten Direktor/s/in der Schule zusammenarbeiten, um bei den alternativen Aufgaben Qualitätssicherung und Gleichbehandlung in der Leistungsbeurteilung auf Grundlage der genehmigten Leistungsdeskriptoren jedes Lehrplans zu gewährleisten.

Die Benotung und Bewertung **könnte** nach einer fundierten Matrix innerhalb einer Fachabteilung erfolgen.

e) Förderung akademischer Integrität & Maßnahmen zur Vermeidung von Betrug

Die Europäischen Schulen wollen ein Klima für akademische Integrität und Vertrauen fördern und eher auf die Unterstützung des Lernens als auf Strafe und Überwachung setzen. Die folgenden Strategien **sollten** eingesetzt werden, um akademische Integrität zu fördern:

- Die Lehrkräfte **sollten** das Konzept akademischer Integrität im Kontext ihres Faches mit den Schüler/innen besprechen und erklären, warum das wichtig ist.
- Die Schule und die Lehrkräfte müssen die Schüler/innen über die Konsequenzen von Betrug (Plagiat, Hilfe von anderen) und über die Maßnahmen informieren, die die Schule ergriffen hat.
- Die Lehrkräfte **können** Gelegenheiten für die Schüler/innen schaffen, um den Denkprozess ihrer Arbeit darzulegen, beispielsweise durch gestufte Aufträge, wo die Schüler/innen Bestandteile des Auftrags zu gestuften Terminen abgeben.

Zusätzlich zu Maßnahmen zur Betrugsvermeidung **können** Schulen und Lehrkräfte Verfahrensschritte unternehmen:

- Die Lehrkräfte **dürfen** die Prüfungsarbeit mit einer Anti-Plagiats-Applikation überprüfen, wenn es eine solche gibt. Eine solche Applikation muss vorab durch den/die Datenschutzbeauftragte/n der Schule geprüft und durch den/die Direktor/in als Verantwortliche/r genehmigt werden.
- Die Lehrkräfte **dürfen** die Originalität der Prüfungsarbeit anhand kurzer mündlicher Interviews überprüfen.

F. Kurze und lange schriftliche Prüfungen in Jahr S7

Die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen im Jahr S7 (die Vorabiturprüfungen) werden in einem gesonderten Memorandum auf Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich" behandelt werden.

V. Glossar der wichtigsten Begriffe

Im Allgemeinen **sollte** auf die aktualisierte digitale Terminologie für die Europäischen Schulen Bezug genommen werden, die im Dokument: "Erweiterte digitale Terminologie für das System der Europäischen Schulen" geführt wird (Az. 2020-01-D-37-en-fr-de, verfügbar im Intranet zur pädagogischen Entwicklung). Hier die Definitionen einiger wichtiger Begriffe, die in diesem Dokument verwendet werden:

Asynchron/synchron:

- Asynchron: eine Form der Interaktion, die den Schüler/innen die Möglichkeit gibt, in ihrem eigenen Tempo zu arbeiten, um reguläre Termine einzuhalten; Interaktionen mit Mitschüler/innen erfolgen über Onlinetext.
- Synchron: eine Form der Interaktion, die Live-Kommunikation mit der Lehrkraft und Mitschüler/innen umfasst, durch Anwesenheit in einem Klassenzimmer, online chatten oder Videokonferenzen.
- Abstand (oder Fern-): eine Modalität, in der einige oder alle Schüler/innen und/oder Mitglieder des Erziehungspersonals physisch nicht zur gleichen Zeit am selben Ort sind, und die auf Abstand stattfindet, normalerweise online, synchron oder nicht.
- **Hybrid**: ein Zugang, der Aktivitäten in der Schule mit Abstands-/Online-Aktivitäten kombiniert oder abwechselt (synchron oder asynchron).
- **Live-Onlinestunde**: eine Stunde, in der Lehrkräfte und Schüler/innen während der ganzen Unterrichtsstunde miteinander interagieren (über Video, Audio oder Chat).
- **Streaming** (Live-Streaming): kontinuierliche Übertragung von Video- und/oder Audiodaten über ein Netzwerk wie das Internet (z. B. aus einem Klassenzimmer), sodass sie sofort in Echtzeit abgespielt werden können.
- Videokonferenz: eine Live-Diskussion zwischen Personen an entfernten Orten über digitale Kommunikationsmittel (Video, Audio und Chat). Trotz des Begriffes bedeutet eine Videokonferenz nicht, dass die Kamera ununterbrochen aktiviert ist.

VI. Beschluss des Obersten Rates

Die Mitglieder des Obersten Rates genehmigen das Dokument "Strategie zu Fernunterricht und lernen für die Europäischen Schulen" (Az. 2020-09-D-10-de-2) mit den in der Sitzung vorgenommenen Anpassungen mit sofortiger Wirkung.

Dieses Dokument wird überarbeitet werden, um die im Laufe des ersten Halbjahres des Schuljahres 2020-2021 gesammelte Erfahrung zu berücksichtigen, und eine aktualisierte Version wird den Mitgliedern des Gemischten Inspektionsausschusses und des Gemischten pädagogischen Ausschusses im Februar 2021 sowie dem Obersten Rat vom 13., 14. und 15. April 2021 vorgelegt werden.

VII. Anhang – Anpassungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen

Am 31. August 2020 genehmigte der Oberste Rat mehrere Anpassungen der Allgemeinen Schulordnung mit Wirkung ab 1. September 2020²⁰:

A. Artikel 26a

Fernunterricht

- 1. Im Allgemeinen wird der Unterricht vor Ort ("in situ") angeboten. In Ausnahmefällen und auf Beschluss des Direktors bzw. der Direktorin kann Fernunterricht organisiert werden, um die Kinder im öffentlichen Interesse zu unterrichten, wie definiert durch Artikel 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen.
- 2. Im Fernunterricht können Klassen eines interaktiven unter Einsatz Kommunikationssystems (Audio/Video) unterrichtet und beurteilt werden. Die Wahl des Kommunikationssystems liegt in der alleinigen Verantwortung des Direktors bzw. der Direktorin als Verantwortliche/r der Schule. Der/Die Direktor/in hat dafür zu sorgen, dass das gewählte System die Anforderungen an Datensicherheit, Zuverlässigkeit und Vertraulichkeit erfüllt, die durch die Datenschutzgesetzgebung des Sitzstaates festgelegt sind. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in diesem Kontext erfolgt, ist rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im wie öffentlichen Interesse dargelegt in Artikel liegt, 6.1.(e) DatenschutzGrundverordnung.
- 3. Das Angebot von Fernunterricht über den potenziellen Einsatz eines interaktiven Online-Kommunikationssystems, wie beschrieben in Absatz 2, wird Teil der Dienstleistungen des Lehrpersonals sein, die ihm in Übereinstimmung mit Artikel 10.2 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen und Artikel 5.3 der Dienstvorschriften für Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen aufgetragenen worden sind.
- 4. Die Regeln zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts, wie festgelegt in Artikel 30 der Allgemeinen Schulordnung gelten mutatis mutandis auch bei Fernunterricht.

B. Article 22

Allgemeines

Die Mitglieder des Lehrkörpers sowie die Personen, deren Mitarbeit direkt von der Schule in Anspruch genommen wird, verpflichten sich, mit all ihren Kräften dem Ansehen und der Entwicklung der Schule zu dienen. Sie haben ihre Tätigkeit gemäß den in Durchführung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen festgelegten Bestimmungen auszuüben. Sie haben die Weisungen des Obersten Rates, des Generalsekretärs, der

2020-09-D-10-de-3 25

_

²⁰ Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen (2014-03-D-14-de-9). Siehe Fernunterricht – Anpassung der Allgemeinen Schulordnung (Az.: 2020-08-D-8-de-1) und Beschlüsse der außerordentlichen Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 31. August 2020, genehmigt im schriftlichen Verfahren Nr. 2020/50 am 20. Oktober 2020 (Az.: 2020-04-D-19-en-3).

Inspektionsausschüsse ebenso wie die des Verwaltungsrates und des Direktors der Schule auszuführen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie darauf zu achten, mittels strikter Objektivität, zu der sie sich verpflichten, die religiösen und politischen Überzeugungen der Schüler und deren Familien nicht zu verletzen und deren Kultur zu respektieren. Sie verpflichten sich ferner, in Bezug auf alle Fakten und Informationen, von denen sie Kenntnis erlangen, höchste Diskretion walten zu lassen und die Privatsphäre ihrer Schüler/innen in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Gesetzgebung zu respektieren. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schüler/innen ist rechtmäßig, sofern sie für den Unterricht der Kinder im öffentlichen Interesse notwendig ist, wie definiert in Artikel 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und in Übereinstimmung mit Artikel 6.1.(e) der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Sinne der Gewährleistung eines reibungslosen Schulbetriebs regen die Lehrkräfte die Schüler zu einer aktiven Beteiligung und zu Eigenständigkeit an und fördern die Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Bei jeder Gelegenheit, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule sind die Lehrkräfte bestrebt, ihren Schülern in intellektueller, moralischer und sozialer Hinsicht die bestmögliche Erziehung zu vermitteln.

Sie nützen jede Gelegenheit, bei ihren Schülern die Verbundenheit mit dem eigenen Heimatland und die Achtung vor dem Heimatland der anderen zu wecken.

An den Nationalfeiertagen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union2 werden in der Schule die Verdienste und Leistungen der betreffenden Nation hervorgehoben. Die Lehrkräfte haben jede Initiative der Schüler zu unterstützen, wenn diese, außerhalb der Unterrichtsstunden, besondere Veranstaltungen abhalten wollen.

Dasselbe gilt für das Fest der Europäischen Union.

C. Article 30

Regelmäßiger Besuch des Unterrichts

- 1. Unbeschadet der Regelungen der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen ist der Schulbesuch wie folgt geregelt:
 - a) [...]
 - b) Unbeschadet von Artikel 26a.3 der Allgemeinen Schulordnung versteht man unter regelmäßiger Teilnahme am Unterricht versteht man die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Schulkalender und dem zu Beginn des Jahres bekanntgegebenen Stundenplan.²¹

²¹ AG "Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich" – Anpassung der Allgemeinen Schulordnung (Artikel 59) in Bezug auf A- und B-Noten (Az. 2020-09-D-13-de-1). Der Beschluss der außerordentlichen Sitzung des Obersten Rates vom 20. Oktober 2020 soll am 26. November 2020 im schriftlichen Verfahren genehmigt werden.

D. Article 59.5 and 59.6

Am 20. Oktober 2020 genehmigte der Oberste Rat die Anpassung der Allgemeinen Schulordnung mit Wirkung, wie folgt:

Artikel 59. 5.- In den Klassen 4 bis 6 umfasst die am Ende eines Semesters erteilte Note zwei numerische Bestandteile: die A-Note und die B-Note.

Die A-Note spiegelt die Beobachtungen der Kompetenzen des Schülers (Kenntnisse, Fertigkeiten und Geisteshaltung) und der im Fach erreichten Leistung wider. Die Beobachtungen erfordern die Aufzeichnung der Fortschritte der Schüler/innen.

Die B-Note beruht auf den in der/den Prüfung/en oder in anderen Formen der Leistungsbeurteilung erreichten Noten. Sie deckt die von den Schülern über einen längeren Zeitraum in den betreffenden Fächern erworbenen Fähigkeiten ab.

Gemäß Artikel 26a gilt das in Artikel 59. 1-5 beschriebene System der Leistungsbeurteilung auch für eine Situation mit Fernunterricht und -lernen. In einer solchen Situation, in der B-Tests und B-Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden BTests und B-Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können solche B-Tests oder B-Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden.

Artikel 59. 6.- Für die Noten in S7 (Europäisches Abitur) gelten die spezifischen, in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung festgelegten Vorschriften.

In einer Situation, in der die kurzen und/oder langen schriftlichen Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden. Dasselbe gilt für die Leistungsbeurteilung anderer in S7 unterrichteter Fächer.